

Richtlinien für den Hort der Kindertagesstätte Fuldablick des DRK-Kreisverbandes Göttingen-Northeim e.V.

Liebe Eltern und Familien, liebe Sorgeberechtigten,

wir freuen uns, dass Ihr Kind für einige Zeit den Hort unserer Kindertagesstätte besuchen wird.

Die Hauptaufgaben der Hortbetreuung sind:

- eine fürsorgliche, fachlich qualifizierte Betreuung
- einen Ansprechpartner bei Alltagssorgen und Problemen bei der Erledigung der Hausaufgaben zu bieten
- Förderung der individuellen Gestaltung der eigenen Freizeit Ihres Kindes durch die Nutzung der vielfältigen Möglichkeiten unserer Kindertagesstätte
- Freizeitangebote anzubieten, die den Lernwillen und die individuellen Interessen sowie Fähigkeiten Ihres Kindes unterstützen
- Unterstützung Ihres Kindes bei seiner individuellen Entwicklung, Förderung von Selbstvertrauen und Konfliktfähigkeit
- Ihr Kind zu befähigen sich eine eigene Meinung zu bilden und diese zu vertreten
- gemeinsame Gestaltung eines abwechslungsreichen, von den Kindern gewünschten Ferienprogramms

Anmeldung und Aufnahme

Eine Voranmeldung Ihres Kindes ist ganzjährig möglich, garantiert aber noch keine Aufnahme. Die Aufnahme kann bei freien Platzkapazitäten abgeschlossen werden und ist in jedem Schuljahr frühestens mit Schulbeginn möglich.

Das Mittagessen ist ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit und kann nur in Ausnahmefällen (z.B. Allergienachweis) abgemeldet werden.

Die Elternbeiträge ergeben sich jeweils gem. der Beitragsstaffel der Kommune (Hann.Münden). Dieser Beitrag und/oder das Mittagessen werden vom DRK-Kreisverband Göttingen-Northeim e.V. jeweils zum 10. eines jeden Monats im Lastschriftverfahren eingezogen.

Über Besonderheiten bezüglich des Elternbeitrages berät Sie die Leiterin Ihrer Kindertagesstätte.

Wenn mehr Kinder zur Aufnahme in den Hort angemeldet als Plätze vorhanden sind, muss diesbezüglich der endgültigen Aufnahme wie folgt verfahren werden:

1. Kinder, die bereits die Einrichtung besuchen
2. Härtefälle
3. Reihenfolge der Voranmeldungen

Gemäß den Grundsätzen des Roten Kreuzes und der Rothalbmondbewegung unterscheiden wir **nicht** nach Nationalität, Rasse, Religion, Beeinträchtigung, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. In allen Einrichtungen wird soweit wie möglich nach dem Inklusionsgedanken gearbeitet.

Bei Beginn des Hort-Besuches ist ein ärztliches Attest beizubringen, aus dem hervorgeht, dass Ihr Kind frei von Infektionskrankheiten ist und im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme in der Kindertagesstätte bestehen. Des Weiteren muss ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder einen Nachweis, dass aus medizinischen Gründen Ihr Kind nicht geimpft werden kann, vorliegen.

Fehlen des Kindes bei Krankheit

Ist ein Kind erkrankt, muss es in jedem Fall zu Hause bleiben.

Sie melden uns ansteckende Infektionskrankheiten oder den Verdacht auf eine ansteckende Krankheit sofort telefonisch. Auch in der Familie etwa auftretende Infektionskrankheiten (nach Infektionsschutzgesetz § 34) müssen der Kindertagesstätte sofort mitgeteilt werden.

Diese Mitteilungen sind unbedingt erforderlich, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze anderer Kinder getroffen werden können.

Nach Ausheilung einer Infektionskrankheit eines Kindes ist der Kindertagesstätten-Leitung eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass gegen die Wiederaufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte keine Bedenken bestehen.

Fehlt ein Kind, so muss es vom ersten Tag an bis 12:00 Uhr entschuldigt werden. Da die Kinder den Weg von der Schule in den Hort alleine bewältigen, kontaktieren wir Sie, sollte Ihr Kind bis 13:30 Uhr nicht im Hort angekommen sein.

Bleibt ein Kind dem Hort fern, so müssen der Kindertagesstätte der Hort-Beitrag sowie der Mittagessenbeitrag trotz Abwesenheit in voller Höhe weitergezahlt werden.

Andere *Regeln für den Besuch der Kita im Krankheitsfall* erläutert das genannte Merkblatt in den Anmeldeunterlagen.

Öffnungszeiten

Das Abholen bzw. nach Hause schicken des Kindes hat während der Betreuungszeiten stattzufinden. Verstöße werden den Familien in Rechnung gestellt, da zusätzliche Betreuungskosten entstehen. Der Träger erhebt 10,00 € pro angefangene 15 Minuten.

Die jeweiligen Öffnungszeiten des Hortes werden in der Kindertagesstätte durch Aushang bekanntgemacht.

Das Abholen der Kinder von nicht Sorgeberechtigten ist nur möglich, wenn eine schriftliche Einwilligung oder in Ausnahmefällen nach vorheriger telefonischer Absprache der Erziehungs- und/oder Sorgeberechtigten vorliegt.

Schließung des Hortes

Der Hort ist zwischen Weihnachten und Neujahr und im Sommerhalbjahr nach rechtzeitiger Ankündigung in der Regel für ca. 2 Wochen geschlossen. Einzelne Schließungstage wie Brückentage oder Fortbildungstage werden für das jeweilige Kita-Jahr im Voraus schriftlich bekanntgegeben.

Während dieser Zeit sind der Hortbeitrag und das Mittagessensgeld voll zu entrichten, da es sich bei den Kosten um eine Mischkalkulation handelt, die auf der Berechnung für 12 Monate im Jahr beruht. Ebenso verhält es sich bei vorübergehender amtsärztlicher Schließung oder der Schließung einzelner Gruppen bei außerordentlichen Gründen (wie z.B. fehlendem Personal aufgrund von Krankheit, Pandemie etc.) durch den Träger.

Abmeldung und Entlassung

Die Abmeldung eines Kindes aus dem Hort und gleichzeitig vom Mittagessen ist mit 4-wöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats möglich. Für die Zeit ab 01. März jedoch nur auf das Ende des Kita-Jahres, welches am 31. Juli endet. Ausnahmen sind bei Fortzug aus der Gemeinde/ Kommune, einer ärztlichen Empfehlung, die von einem Besuch des Hortes abrät oder einer Einzelfallentscheidung zwischen Sorgeberechtigten und dem Träger möglich. Zeigt sich, dass ein Kind zum Besuch des Hortes ungeeignet erscheint, so kann die Leiterin nach Rücksprache mit den Erziehungs- und/oder Sorgeberechtigten das Kind vom Hortbesuch ausschließen.

Des Weiteren behält sich der Träger das Recht vor, den Betreuungsvertrag bei

- Verletzung der Rot-Kreuz-Grundsätze oder der Rothalbmondbewegung
- Rufschädigungen der Kita durch Verleumdung oder übler Nachrede
- Missachtung der Menschen- und Kinderrechte
- Ausgrenzung von Menschen mit Handicap
- Äußerungen oder Veröffentlichung politisch extremen Gedankenguts durch Wort/Schrift oder Bild unterschiedlichster Art
- Missachtung der Richtlinien und
- Zahlungsverzug

fristlos zu kündigen.

Sonstiges

Für den Verlust von persönlichen Gegenständen haftet die Kindertagesstätte nicht.

Während der Betreuung im Hort und auf dem Hin- und Rückweg besteht zu Gunsten der Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung. Die Kindertagesstätte ist haftpflichtversichert.

Der Weg der Kinder von und zur Kindertagesstätte unterliegt der alleinigen Verantwortung der Eltern. Das eigenständige Antreten des Heimweges ist nach schriftlicher und/oder in Ausnahmefällen telefonischer Vereinbarung möglich (Vordruck: Einwilligung zum selbstständigen Heimweg).

Zum Wohle des Kindes hoffen wir auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien oder Erziehungs- und/oder Sorgeberechtigten und den Mitarbeiter*innen des DRK Kreisverbandes Göttingen-Northeim e.V.

Die Richtlinien für den Besuch einer DRK Kindertagesstätte (Hort) DRK Kreisverbandes Göttingen-Northeim e.V. wurden zum 01.07.2021 überarbeitet und sind bindend gültig.

DEUTSCHES ROTES KREUZ
Kreisverband Göttingen-Northeim e.V.



Petra Reußner
Kreisgeschäftsführerin